

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 54/25

Würzburg, 28.05.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.10.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Kist

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kist	1405/8	Gebäude- und Freifläche	Grombühlstraße 12	0,0384	3523

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte, Massivbau, Baujahr vermutlich 1930, Wohnfläche ca. 139,03 m², das Bewertungsobjektes nicht vermietet und leerstehend, Zubehör: Einbauküche Erdgeschoss, Baujahr 2000 sowie Einbauküche Dachgeschoss, Baujahr unbekannt, jeweilige Bewertung des Zubehörs wertneutral aufgrund Alter und Zustand

2 Garagen, Massivbau, im Anschluss an die Garage befindet sich im Süden über die gesamte Tiefe eine Überdachung aus Faserzementplatten, Achtung Asbest

Nebengebäude, Massivbau, eingeschossig, Kaminofen vermutlich ohne Genehmigung des Schornsteinfegers betrieben

Das Versteigerungsobjekt hat insgesamt einen durchschnittlichen Unterhaltungszustand, auf die differenzierte Darstellung der Baumängel und Bauschäden im Gutachten wird verwiesen, Energieausweis wurde nicht vorgelegt;

Verkehrswert:

289.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.